

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1922

279 (29.11.1922) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 47

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger

Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen. Nr. 47. Preis: Erscheint jeden Mittwoch und kann auch ohne die Karlsruher Zeitung einzeln für 5 Mark für jede Ausgabe, monatlich für 15 Mark zuzüglich Porto, vom Verleger 29. Nov. 1922

Allgemeines.

□ Zum Pensionsergänzungsgesetz (Badisches und Reichs-Gesetz).

I. Mit der 7. Ergänzung des Besoldungsgesetzes ist unter anderem auch die Anfügung folgenden Absatzes an § 6 des Pensionsergänzungsgesetzes beschlossen worden:

„Sofort das Ruhegehalt, Wartegeld oder Witwengeld nach den Vorschriften über das Ruhen dieser Bezüge teilweise ruht, wird jedoch der Feuerungszuschlag zu dem nicht ruhenden Teile gewährt.“

Zum Verständnis über die Bedeutung dieser Änderung oder Ergänzung sei folgendes auseinandergesetzt:

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht unter bestimmten Voraussetzungen und zwar dann, wenn und solange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienst ein Dienstverhältnis bezieht, insofern als der Betrag dieses neuen Dienstverhältnisses unter Zuzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Dienstverhältnisses übersteigt (§ 57 des Reichsbeamten-Gesetzes u. § 51 Abs. 1 Ziff. 3 des bad. Beamten-Gesetzes in der durch das Ges. vom 15. Dezember 1921 (G. u. N. 1922 S. 21) bewirkten Fassung).

Beispiel: Ein Beamter der Gruppe XII (Oberregierungsrat oder dergl.) hatte bei seiner Zurücksetzung ein Dienstverhältnis von monatlich 45 000 M. (Grundgehalt), wozu ein zugehöriger Ortszuschlag von 4500 M. tritt, im ganzen also 49 500 M. Daraus berechnete sich sein Ruhegehalt bei 20 Dienstjahren mit 30/60 auf 24 750 M. Als Ruhegehaltsempfänger wird er wiedererworben im Staatsdienst und bezieht nun neben der Pension ein neues Dienstverhältnis von 20 000 M. Der Feuerungszuschlag beträgt 20 v. H. Hier sind folgende Feststellungen zu machen:

früher 49 500 M. Ruhegehalt	24 750 M.	jetzt 26 000 M.
+ 9 900 M. Feuer-Zuschl.	4 950 M. + 2.3.	5 200 M.
	59 400 M.	29 700 M.
		31 200 M.

Nach der bisherigen Regelung ruht der Feuerungszuschlag von 4 950 M., da der zu dem neuen Einkommen von 26 000 M. gehörige (20 v. H.) höher ist. Das neue Dienstverhältnis und Ruhegehalt zusammen betragen (26 000 + 24 750) = 50 750 M. gegenüber dem Ruhegehaltseinkommen von 49 500 M. mehr 1 250 M.

Um diese 1 250 M. müsste nunmehr der Ruhegehalt gekürzt werden, es verbliebe demnach vom Ruhegehalt zu zahlen 24 750 - 1 250 = 23 500 M., im ganzen bezog der Beamte also neben seinem neuen Dienstverhältnis von zusammen 31 200 M. nur 23 500 M. Ruhegehalt (im ganzen 54 700 M.), er blieb daher um 3 700 M. hinter seinen früheren Bezügen (59 400 M.) zurück. Würde der Feuerungszuschlag aber nicht 20 sondern 40 v. H. betragen haben, so hätte sich bei Gegenüberstellung der Bezüge wie oben dargestellt, für den Beamten sogar ein Anfall von 9 400 M. ergeben.

Diesem Mischstand, der bei hohen Feuerungszuschlägen auftritt, hilft die eingangs bemerkte Gesetzesänderung ab. In dem angeführten Beispiel bleibt die Berechnung bis zur Feststellung des gekürzten Ruhegehalts gleich. Der Pensionär erhält demnach den nicht ruhenden Teil seines Ruhegehalts (23 500 M.). Dazu kommt aber noch der Feuerungszuschlag von 20 v. H. aus 23 500 M. = 4 700 M. Sein Gesamteinkommen setzt sich hiernach zusammen aus 31 200 + 23 500 + 4 700 = 59 400 M. Damit erreicht der Beamte das Einkommen der früheren Stelle.

II. Von erheblicher Bedeutung ist auch die Erhöhung des Hundertfachen des Witwengeldes, nämlich von 40 auf 60 v. H. Damit hat es folgende Bedeutung:

Nach dem bad. Pensionsergänzungsgesetz vom 2. März 1921 in der Fassung des Gesetzes vom 31. Mai 1922 (G. u. N. 1922 S. 479) hat der Feuerungszuschlag zum Witwengeld die Hälfte des Betrags ausgemacht, der dem Beamten nach seinem Ruhegehaltseinkommen in der von ihm zuletzt besetzten Stelle als Feuerungszuschlag zuzurechnen würde, wenn der Beamte im Zeitpunkt seines Ausscheidens nach dem Besoldungsgesetz vom 21. Mai 1920 in der durch die späteren Änderungen ergänzten Fassung besoldet gewesen wäre.

Beispielsweise erhielt demzufolge die Witwe eines Hauptlehrers, dessen Ruhegehaltseinkommen 26 000 M. betragen hat und der am 1. November 1921 gestorben ist als Feuerungszuschlag 20 v. H. (dem damals für aktive Beamte maßgebenden Hundertfach des Feuerungszuschlags) aus 26 000 M. ihr Witwengeld belief sich auf 5 200 M. (30 v. H. aus 12 000 M.), die Gesamtbezüge also auf 31 200 M. Hier steht Witwengeld und Feuerungszuschlag noch in einem erträglichen Verhältnis zu einander. Dieses Verhältnis zwischen Witwengeld und Feuerungszuschlag gestaltet sich jedoch zu einem weit krasserem, wenn der Beamte etwa im September 1922 ausgeschieden ist. Das Ruhegehaltseinkommen hat sich nach dem damaligen Stand der Besoldungsgesetzgebung belaufen auf 32 600 M., zu dem ein Feuerungszuschlag trat für die ersten 10 000 M. von 77 v. H. = 7 700 M., für die restlichen 22 600 M. von 67 v. H. = 15 142,00 M., zusammen 23 242,00 M., abgerundet 23 244 M. Der Feuerungszuschlag zum Witwengeld beträgt die Hälfte = 11 622 M., das Witwengeld selbst aber nur 30 v. H., aus 32 600 = 9 800 M.

Um dieses Minderverhältnis zwischen Witwengeld und Feuerungszuschlag zu beseitigen, wurde neuerdings bestimmt, daß der Feuerungszuschlag zum Witwengeld künftig aus dem Witwengeld nach den gleichen Grundätzen berechnet wird, wie der Feuerungszuschlag des aktiven Beamten aus dem Dienstverhältnis und der Feuerungszuschlag des Pensionärs aus dem Ruhegehalt. Sticht heute ein Inhaber des Endgehalts der Gruppe VII mit einem Ruhegehaltseinkommen von monatlich 27 100 M., so hätte die Witwe ein Witwengeld von 40 v. H. = 10 840 M., und nach den früheren Bestimmungen über die Berechnung des Feuerungszuschlags einen solchen von 27 100 x 120 = 3 252 000 M., demnach im ganzen 27 100 M.* erhalten.

Das die Gesamtbezüge gerade wieder den Betrag des Ruhegehaltseinkommens ausmachen, beruht auf dem Zufall, daß augenblicklich ein 2.3.-Hundertfach von 120 festgesetzt ist.

Nach der geänderten Berechnungsweise des Feuerungszuschlags hätte sie aber an 2.3. = 10840 x 120 = 1 300 800 M. zu erhalten; dazu das Witwengeld mit 10 840 M., zusammen 2 384 800 M.; verglichen mit dem zuerst errechneten Betrag von 2 710 000 M. ergäbe sich demnach eine Verschlechterung der Witwenbezüge um 325 200 M. Dies kann aber nicht im Willen des Gesetzgebers liegen. Aus diesem Grund und im Hinblick auch auf die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse ergab sich die Notwendigkeit eines Ausgleichs, der darin gefunden worden ist, daß man den Hundertfach des Witwengeldes von 40 auf 60 erhöht hat.

Auf obiges Beispiel angewandt ist dann festzustellen: Witwengeld: 60 v. H. aus 27 100 M. = 16 260 M., Feuerungszuschlag: 120 v. H. aus 16 260 M. = 19 512 M., im ganzen 35 772 M.

Die Erhöhung der Beamtenbezüge.

Im Haushaltsausschuß des Reichstags erklärte die Regierung bei der Beratung der neuen Erhöhung der Beamtenbezüge, daß die Heraushebung des Feuerungszuschlags um 71 auf 120 Prozent angemessen erscheine. Auch die Erhöhung des Frauenzuschlages um 1000 M. monatlich sei erforderlich geworden. Der Ausschuß ermächtigte die Regierung zur schleunigen Auszahlung der erhöhten Bezüge und nahm schließlich eine Resolution an, wonach die gesetzlichen Beihilfen für die Kriegsteilnehmer von 1864, 1866, und 1870/71 angemessen erhöht werden sollen.

Δ Eine neue Besoldungsgruppenverteilung.

Bei der II. Beratung des Entwurfs einer 7. Ergänzung des Besoldungsgesetzes (Oktober-Regelung) im Reichstag machte der Abgeordnete Eichhorn (b. l. F.) darauf aufmerksam, daß man in Beamtenkreisen gehofft habe, es würde der Versuch gemacht, mit dem alten Stützwerk von einem halben Dutzend Ergänzungen zum Besoldungsgesetz auszukommen, d. h. eine gründliche Umgestaltung der Besoldungsordnung vorzunehmen; statt dessen habe man es aber in dem Aufbau der Gehälter, in der Einteilung der Gruppen vollständig beim alten gelassen und das stürmische Verlangen der Beamten, das seit Jahren auf eine andere Gruppenverteilung gerichtet ist, sei wiederum unberücksichtigt geblieben. Eichhorn brachte darauf einen Antrag (Eichhorn, Roemer, Thomas) zur Sprache, der eine neue Gruppenverteilung nach folgendem Muster vorschlägt:

- A. Bei den aufsteigenden Gehältern:
- Gruppen I bis III werden zusammengelegt als Gruppe I 20 000 bis 28 000 M. monatlich.
 - Gruppen IV bis VII werden zusammengelegt als Gruppe II 35 000 bis 38 000 M. monatlich.
 - Gruppen VIII bis X werden zusammengelegt als Gruppe III 30 000 bis 40 000 M. monatlich.
 - Gruppen XI bis XIII werden zusammengelegt als Gruppe IV 35 000 bis 50 000 M. monatlich.

B. Bei den Einzelgehältern:

Die Einzelgehälter werden zusammengefaßt in Gruppe V 50 000 bis 80 000 M. monatlich.

Der Antrag wurde abgelehnt, was voraussetzen war. Interessant aus der betreffenden Debatte ist aber auch die Feststellung des Abgeordneten Eichhorn, „man könne Beamte in den Gehaltsgruppen II, III und IV doch wahrhaftig nicht schlechter stellen als ungelernete Arbeiter in der Industrie. Wenn ein Hilfsarbeiter in der Industrie heute unter dem Zwang der Leistung und unter dem Druck der Arbeiterorganisationen es bis zu einem Wochenlohn von 3000-4000 M. auf 60 bis zu einer Monatsbezahlung von 18 000-20 000 M. gebracht habe, dann müsse man unbedingt auch den unteren Beamtenkreisen ein solches Gehalt zubilligen.“ (Stenograph. Bericht d. Reichstages der 263. Sitzung S. 8879.)

○ Übersicht der Großorganisationen.

- I. Deutscher Beamtenbund — DBB — im März d. J. rund 1 100 000 Mitglieder, heute nach Gründung des DBV. noch etwa 800 000 Mitglieder.
- II. Allgemeiner Deutscher Beamtenbund — ADB — ist nach seiner Satzung ebenfalls religiös u. parteipolitisch neutral, aber stark links gerichtet, hat sich dem Aktionsprogramm zur Verteidigung der Republik und der Grundrechte der Arbeiter ausdrücklich angeschlossen, das die freien Gewerkschaften (Ziffer IV) nebst USA-Bund (Ziffer VII) mit den sozialistischen Parteien (einschl. Kommunisten) aufgestellt haben. Mitglieder: 350 000.
- III. Deutscher Gewerkschaftsbund — DGB — Zusammenfassung der drei Arbeitnehmergruppen (Arbeiter, Angestellte und Beamte) zum Zweck der Wahrnehmung der gemeinsamen und besonderen Interessen der einzelnen Gruppen.
 - A. Gesamtverband der christl. Gewerkschaften Deutschlands, Mitglieder: 1 250 000.
 - B. Gesamtverband deutscher Angestellten-Gewerkschaften, Mitglieder: 500 000.
 - C. Gesamtverband deutscher Beamter Staatsangehöriger-Gewerkschaften, Mitglieder: 420 000.
- IV. Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund (freie — sozialistische Gewerkschaften), Mitglieder: 800 000.
- V. Gewerkschaftsring christl. u. sozialist. Angestellter- und Beamtenvereine (ökonomisch orientiert).
 - A. Verband der Deutschen Gewerksvereine (Hilfs-Dunkler), Mitglieder: 210 000.
 - B. Gewerkschaftsbund der Angestellten (GdA), Mitglieder: 350 000.
 - C. Allgemeiner Eisenbahner-Verband, Mitglieder: 90 000.
- VI. Reichsbund höherer Beamten (zählt 98 v. h. hände mit fast 60 000 Mitgliedern). Gilt eigentlich nicht als Großorganisation, da horizontal gegliedert, wird aber zu

allen wichtigeren Verhandlungen der Regierung mit den Großorganisationen zugezogen.

VII. Afa (Allgemeiner freier Angestelltenbund), steht mit dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund (Ziffer IV) in einem Kartellverhältnis und hat 700 000 Mitglieder.

Verhandlungen über die Besatzungszulage.

Am 16. November fanden die Verhandlungen über die Besatzungszulage statt. Nach siebenmaligen Sonderberatungen von Regierung und Organisationen wurde gegenüber einem Angebot der Regierung von 1000 M. folgendes Ergebnis erzielt: Für Ostklasse A 3000 M., für Ostklasse B 2700 M., für Ostklasse C 2400 M. Kinderzuschlag 600 M. Anrechnung von örtlichen Sonderzuschlägen oder Grenzzulagen findet nicht statt. Die Neuregelung tritt mit dem 1. November in Kraft.

Erhöhung der Unterhaltungsmittel.

Die ursprünglich durch den Reichshaushaltsplan für 1922 verbrieften Unterhaltungsmittel sind durch das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für 1922 vom 30. Juni 1922, abermals um 100 Millionen Mark erhöht worden. Davon sollen 50 Millionen Mark zur Verärgerung der Unterhaltungsmittel verwendet werden. Der Reichsfinanzminister hat die Reichsregierungsstellen ersucht, ob und welcher Betrag von ihnen für das Rechnungsjahr 1922 als einmaliger außerordentlicher Zuschuß erforderlich gehalten wird, wieviel laufende Unterhaltungsmittel in den Haushalten der einzelnen Reichsregierungsstellen und wieviel davon am 10. Oktober 1922 noch verfügbar gewesen sind.

Gesetz über die Lehrerbildung.

Die Abgeordneten Weich, Dr. Koch, Kopff, Dr. Peterfen haben unter dem 28. Oktober 1922 folgende Interpellation im Reichstage eingebracht:

Am 26. November 1920 haben die Abgeordneten Weich und Hellmann angefragt, wann die Regierung den Entwurf eines Gesetzes über die Lehrerbildung vorlegen werde; sie haben mit dem Abgeordneten Rheinländer die Anfrage am 26. Oktober 1921 erneuert und dahingehend erweitert, daß gefragt wurde: „In welcher Weise denkt die Reichsregierung den Artikel 143 Abs. 2 der Verfassung durchzuführen?“ In beiden Fällen wurde von der Reichsregierung die außerordentliche Dringlichkeit des Gesetzes über die Lehrerbildung erkannt, jedoch auf schwierige finanzielle Vorarbeiten hingewiesen, welche die Vorlage des Gesetzesentwurfs bilden. Mitgeteilt wurde auch, daß mit Billigung des Kabinetts den Unterrichtsverwaltungen der Länder ein Referentenentwurf zugeleitet worden sei und diese gebeten worden seien, für den Fall, daß sie sich grundsätzlich für die Berufsausbildung auf einer Hochschule entscheiden, zu einer Reihe von Fragen Stellung zu nehmen, deren befriedigende Beantwortung für die Verwirklichung des Planes eine unbedingte Voraussetzung bilde.

Es darf wohl angenommen werden, daß sich die Länder zu diesem Entwurf geäußert haben, zumal einige Länder mit einer Neuordnung der Lehrerbildung vorgegangen sind, ohne die Vorlage eines Reichsgesetzes abzuwarten.

Die Abgeordneten Kalk, Kopff und Weich haben deshalb am 10. Mai 1922 unter Hinweis auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Behandlung dieser bedeutungsvollen Angelegenheit angefragt, ob die Reichsregierung bereit sei, „mit Beschleunigung in die gesetzliche Regelung der Lehrerbildung einzutreten“. Hierauf wurde von der Reichsregierung erklärt, daß das Reichsministerium des Innern erneut auf eine baldige Entscheidung des Reichskabinetts hinwirken werde.

Am 11. März 1922 hat auch der Hauptausschuß des Reichstags zur Frage der Neuordnung der Lehrerbildung Stellung genommen und einstimmig die Entschließung angenommen: „Die Reichsregierung wird ersucht, der Unsicherheit über die Zukunft der Lehrerbildung durch baldige Vorlage eines Lehrerbildungsgesetzes ein Ende zu machen.“

Um die Gefahr einer unheilvollen Zersplitterung des deutschen Lehrerbildungswesens abzuwenden und die heutige, untragbar gewordene Unsicherheit über die Zukunft der Lehrerbildung zu beseitigen, fragen wir an:

1. Ist die Reichsregierung bereit, dem Reichstag über die bisher mit den Ländern und den beteiligten ministeriellen Geschäftsabteilungen geführten Verhandlungen Auskunft zu geben?
2. Ist sie weiter bereit, dem Reichstag Mitteilungen über die Mehrkosten zu machen, welche für die Durchführung des Referentenentwurfes berechnet wurden?
3. Ist die Reichsregierung noch willens, dem Reichstage baldigst ein Lehrerbildungsgesetz vorzulegen oder — falls sie hiervon Abstand zu nehmen gedenkt —
4. Ist sie bereit, die Gründe anzugeben, die sie veranlassen, die Neuordnung der Lehrerbildung den Ländern zu überlassen und auf die Vereinheitlichung des Lehrerbildungswesens im Sinne der Verfassung zu verzichten?

Verminderung der Zahl der Oberpostdirektionen.

In der Denkschrift über die Vereinfachung und Verbilligung von Verwaltung und Betrieb der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung ist die Verminderung der Zahl der Oberpostdirektionen von 45 auf 35 als angängig bezeichnet. Dazu wird bemerkt, daß der Vorschlag sich aber nur allmählich im Verlauf späterer Jahre ermöglichen lassen und im Einzelfall auch davon abhängig sein werde, daß der anderweitigen Unterbringung des Personals nicht mehr wie jetzt große Schwierigkeiten entgegenstehen.

Die Verringerung der Zahl der Oberpostdirektionen ist eine Vergrößerung der Oberpostdirektionsbezirke mitzudenken. Davon erhofft man eine Vereinfachung des Verwaltungsapparats und insgesamt eine Verminderung der Verwaltungstätigkeit. Sodann bieten größere Verhältnisse eine gewisse Gewähr dafür, daß allgemeine Fragen des Wirtschaftslebens, besonders der Verkehrsregelung u. ä. nach umfassender Gesichtspunkte behandelt werden; auch sollen durch Aufhebung kleinerer Oberpostdirektionen auch wesentliche Einsparnisse erzielt werden.

Was der Beamte benötigt

Schuhwaren

jeder Art, nur Qualitätsware, bietet noch preiswert an
Schuh-Etagen-Geschäft
 Telefon 5671 - Ernst Weber - Telefon 5671
 Ecke Kriegsstr. u. Bunsenstr. Straßenbahnlinie 4 u. 5.

BAUBUND - MÖBEL

siehe Inserat in der Karlsruher Zeitung.

Offenbacher Lederwaren

Damentaschen, Brieftaschen, Geldschein-
 taschen, Reisekoffer, Reisetaschen in
 beste Fabrikate
Kofferhaus Geschw. Lämmle
 Kronenstr. 51

Aussteuer-Artikel

in reicher Auswahl
Spezial-Etagengeschäft für Stoffe
Heinrich Hilberg Augustastr. 7



Küchenfee
 mit 1 u. 2 Kochstellen,
 Backof., gr. Guffenerung
 mit auswechselbar. Rost.
 Billigster Ersatz für Kohle u. Gas.
Otto Stoll,
 Eisenwaren, Kaiserplatz
 Alleinverkauf, Karlsruhe u. Umg.

Damen-Pelze

zu mäßigen Preisen im
PELZHAUS
Lehmann, Zirkel 32
 1 Treppe hoch.

Verschieben Sie

es nicht, Ihren **Anzug-Stoffen** bei mir einzudecken
 Einkauf in **1 Coupon je 1 Anzug von 7000 Mark** an
 Große Auswahl vorhanden.
S. Rosenthal, Kronenstr. 47.

Schirme u. Stöcke

kaufen Sie am vorteilhaftesten bei
Schirmgeschäft Reinhart
 Waldstr. 42.

Sehr vorteilhaft kaufen Sie

Herren- und Damenwäsche
 in einfacher und eleganter Ausführung
Stickereien und Spitzen im
Straßburger Wäschegeschäft
Beideck, Wilhelmstr. 13.

Damentaschen

owie Geldschein-, Brief- und Akten-Taschen,
 Bücherranzen in großer Auswahl
Kaufmanns Etagengeschäft
 für Offenbacher Lederwaren
 6 II Steinstr. 6 II



Korbmöbel u. Korbwaren

empf. in reicher Auswahl
J. Heß
 Karlsruhe, Kaiserstr. 123.

Henninger's Gummibesohlung

ist die beste u. billigste Schuhreparatur in Karlsruhe
 Hauptbetrieb: Kaiser-Allee, 145
 Haltestelle Philippstraße.

Wo decken Sie am vorteilhaftesten und billigsten Ihren Schuhbedarf!

Nur bei **Josef Zepf, Schuhhaus**
 Durlacherstr. 3 (Durlacher Tor).

Spezialhaus in Herren- u. Damenkleiderstoffen

Wilh. Braunagel
 Herrenstr. 7.

Zum vorteilhaftesten Einkauf für den Weihnachts-Tisch

verlangen Sie sofortige Bemusterung unserer Spezialartikel:
 veredelte **Leinen-Dauerwäsche**, kalt abwaschbar, stets
 gebrauchsfertig, Krawatten, Hosenträger von Paragummi,
 Marzipan-Schokolade, Feinseifen, amerikanische Trocken-
 Vollmilch und andere Sonderheiten.
W. Läger & Co., Karlsruhe, Waldstr. 33.

Günstigste Einkaufsgelegenheit für Anzug-Stoffe, Mantel-Stoffe

bietet zu billigen Preisen das
Etagen-Geschäft für Stoffe
J. Chimowitz, Karlstr. 20.

Schieben Sie . . . ?

die Anfertigung Ihres Kleidungsstückes nicht länger auf. Wir sind
 in der Lage, Ihren **Anzug, Paletot oder Schlupfer** zu
 konkurrenzlos billigen Preisen anzufertigen. Bringen Sie Ihren
 Stoff zur Anfertigung sobald wie möglich zu
Kronenstr. 47. S. Rosenthal Telefon 3879.
 Gleichzeitig reichhaltiges Stofflager vorhanden.

Aretz & Cie. Inh. A. Fackler

Kaiserstr. 215 Telefon 219
 Spezialhaus in Gummiwaren und Linoleum
 Gemischte, Herren- und Damen-Gummi-
 tel, Wachstuch: Tischdecken, Läufer,
 schöner, Linoleum, Stückware, Teppiche
 und Läufer, Gummi-Spielwaren.

Heilung

sexueller Neurasthenie mit absolut unschädlichem Mittel, keine
 Medikamente zum Einnehmen; rein äußerliches Verfahren.
Richard Jordan, Heilkundiger
 Kaiserstr. 188 III Telefon 1641.
 Sprechstunden von 9-11 und 2-5 Uhr.
 Samstag und Sonntag keine Sprechstunden.

Anzug- und Mantelstoffe

Bei uns finden Sie gediegene Auswahl,
 denkbar mäßigste Preise, angenehme
 Bedienung ohne jede Kaufnötigung,
 preiswerte Schneider.
Krause & Baitsch, Waldstr. 11.

Möbelkaufhaus

Just. Friedrichs

Gratenstr. 24, Ecke Kronenstr. 40
 (früher Hotel Geist)

ASTHMA-HEILINSTITUT

KARLSRUHE, KAISERSTRASSE 91
 Behandlung von Bronchialkatarrh, Asthma, Nasen-
 polypen, Keuchhusten, Lungenleiden, Wassersucht
 nach Spezial-Methode. Zahlreiche Zeugnisse Geheilter.

Dauerwäsche

weiß und farbig in allen Formen und Weiten,
 mit Ia. Stofflage, kalt abwaschbar, sowie
 Schirme, Stöcke, Hosenträger, Krawatten,
 Manschettenknöpfe u. sämtl. Herrenmodaartikel
 empfiehlt
Dauerwäsche-Spezialgeschäft und Herren-Modeartikel
Andr. Weing jr.
 Telefon 5476 Karlsruhe Kaiserstr. 40
 Günstige Gelegenheit für Wiederverkäufer.

CARL DIEHL

Waldstr. 38 früher Kaiserstr. 148
 in einfacher bis feinsten Ausführung
 Uhren, Gold-, Silber-, Elfenbeinschmuck
 Trauringe und Reparaturen

Vom Staatsbankrott

von
Dr. Carl August Fischer.
 Grundpreis Mk. 3,80. Teuerungszahl des B. V. Ende Nov. 1922: 300.
 (Grundpreis x Teuerungszahl = Papiermarkpreis.)
G. Braun Verlag, Karlsruhe in Baden.

Bezugsquellen für den Bedarf der Behörden

Ratten

Mäuse etc. werden unter Garantie mit meinen
 A. S.-Präparaten radikal vertilgt. Versand per
 Nachnahme in Packungen zu Mk. 100.—, 150.—,
 200.—, 250.—.

Fabrik Anton Springer

Gr. 51 Karlsruhe beim Hauptbahnhof
 Telefon 2340.

Uniformen

für Polizei- u. Gemeindebeamte, Feuerwehrkorps,
 Zoll- u. Finanzbeamte, Eisen- u. Straßenbahner,
 Feld- u. Waldhüter, sowie Berufskleidungen jed. Art
Albert Hilbert, G. m. b. H., Rastatt
 Süddeutsche Bekleidungs-Industrie
 Filiale: Ludwigshafen a. Rhefn, Bismarckstr. 40.

Gustav Herdle Nachf. Inh.: Bittlingmayer & Bretschneider

Telephon 1133 Karlsruhe Waldstr. 44
Stempelfabrik □ Buchdruckerei und
Papierhandlung □ Impressen-Verlag.
 □ Sämtliche Bürobedarfsartikel. □
 Rasche Bedienung. Sauberste Ausführung.

GLOCKENGIESSEREI GEBRÜDER BACHERT

KARLSRUHE I. B.
 Liststr. 5. Tel. 443.

Juwelen- und Uhrenhaus Oscar Kirschke

Karlsruhe I. B., Kriegsstr. 70. Telefon 4180.
 Trauringe, Gold- u. Silberwaren,
 Uhren jeder Art
 zu bekannt größter Auswahl, billigste
 Preise, reelle Bedienung.
 Reparaturen im Hause.

und
 gens ist.

...werden können. Er bittet daher, jetzt von einer Über-
wälzung weiterer Polizeilasten auf den Staat abzusehen. Wir
hoffen, über die Verteilung der Polizei-, Schul- und Armen-
lasten einen gemeinschaftlichen Boden zu finden. Die Expre-
sser des Zentrums und der Sozialdemokratie stimmten im
allgemeinen dem Finanzminister zu. Ein vom Berichterstatter
gestellter Antrag dahingehend, daß die Gemeinden mit Orts-
polizei von der Staatskasse die Hälfte des Personalaufwandes
der Polizeikassen, soweit mehr als ein Polizeimann auf tau-
send Einwohner entfällt, vergütet erhalten wurden mit allen
gegen 2 Stimmen der Demokraten abgelehnt.

In § 18 schlägt die Regierung die Errichtung einer Staat-
lichen Polizeischule vor. Es wird verlangt, daß in Gemein-
den mit mehr als 2000 Einwohnern künftig für den Polizeidienst
nur Personen angestellt werden dürfen, die eine staatliche
Polizeischule besucht haben. Der Vorsitzende beantragt,
bei 2000 Einwohnern 4000 zu setzen. Die Anregung des
Vorsitzenden fand von allen Parteien Unterstützung.

Die Regierung gab über die Art der Ausbildung in der
Polizeischule nähere Auskunft. Es sollen regelmäßige Kurse
abgehalten werden. Die Gemeinden hätten hierbei Aufsehen
nicht zu tragen. Mit Mehrheit wurde beschlossen, daß die Vor-
schrift nur für Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern
Weltung haben solle.

Über die Donauversinkungsfrage.

Von A. Baader, Ulm a. D.

Wir geben heute den Schluß des A. Baader'schen
Artikels über die Donauversinkungsfrage wieder, welcher ledig-
lich die private Meinungsäußerung des Verfassers wieder-
gibt, zu der sich die Badische Regierung ihre
Stellung vorbehält.

II.

Das von mir vor Jahrzehnten schon aufgestellte erste dies-
bezügliche Projekt der wasserrechtlichen Ausnützung
gibt in der technisch-praktischen Lösung die Möglichkeit eines
vernünftigen Ausgleichs. So wie der Plan im Vordergrund
steht, ist er offen und verstanden Angriffen und Umgebungs-
versuchen ausgesetzt.

Vor allem darf der Gedanke nicht verkannt werden,
sondern muß richtig erkannt sein. Die diesbezüglichen
charakteristischen Gesichtspunkte und markanten Hauptmerkmale
sind: in allererster Linie durch Verbauung der oberen Ver-
sinnung das Wasser an der Versinkung als Garantie für die
Mindestzuflußmenge zu verhindern, das so an der Ver-
sinnung verminderte „ersetzte“ Wasser zu teilen. Einen Teil
dafür zur Erhaltung des ununterbrochenen Donaulaufes, ge-
schützt dem Donaubett über Auitlingen hinaus zuzuführen, den
anderen Teil statt wie bisher unterirdisch abfließend, oberirdisch
im Versinnungsbereich, unter Ausnützung der Wassermenge
mit dem Gefälle, Höhenunterschied, zwischen Donauufer und
Kochtopf, im Kochtopf ausmünden zu lassen, wodurch ein Aus-
gleich der Zuflußmenge in Natura stattfindet.

In der Hauptfrage handelt es sich also um die praktische
volkswirtschaftliche Ausnützung der sonst ungenutz-
ten abfließenden Energiemenge der Versinkungswasser mit
dem Gefälle. Das dürfte also weder ein bodenloses Unter-
nehmen darstellen von badischen Unternehmern für badische
Zwecke auszuführen, ebensowenig wie ein württembergisches,
sondern soll als praktische Arbeit ein Baustein sein zum
Wiederaufbau — durch Kohlenparität, — bei welcher das
Wohl der großen Allgemeinheit unseres deutschen Vaterlandes
obenansteht (Elektrifizierung des Bahnnetzes). Daß die Aus-
führungen in erster Linie von badischen Behörden zu geneh-
migen ist, ist in der Lage begründet. Die Würdigung dieses
Unternehmens läßt aber nicht, wie geschrieben wurde, in erster
Linie nur den badischen Kreisen an, sondern man sollte
glauben, sie dürfte in gleicher Weise, wie ich dies stets behauptet
habe, auch im wohlverstandenen Interesse Württembergs
liegen. Auch die Frage der Talperre die im badischen Ge-
biet zu liegen käme, wäre für Württemberg von gleich großer
Bedeutung.

Daß näher läge eine durchgreifende Donauverlegung,
durch die das Versinkungsgebiet zu umgehen wäre, so erlaube
ich mir, stark zu bezweifeln, daß dies so einfach, abgesehen von
den vielen, vielen Millionen Ausführungskosten, die das Ver-
sinnungsbereich würde. Wenn ich auch der diesbezüglichen Ansicht zu-
stimme, also es für entsprechend halten würde, daß der würt-
tembergische Staat und die Vorteile ziehenden Unterlieger an
der Donau zu den Kosten der Flußerhaltung und zu den aus
Volligkeitsgründen den Ansbeteiligten zu gewährenden
Entschädigung beitragen und den Flußbau nach Kräften
fördern würden.

Die den Nach-Anliegern aus Billigkeit zugestandene
Entschädigung dürfte andererseits einen bitteren Weig-
erspruch haben. Daß es hier in den Verhältnissen liegen sollte,
daß außer der zur Flußerhaltung und Flußerhaltung be-
zogenen badischen Stellen die leitenden Rollen übernehmen, da
die Anordnungen auf badischem Gebiet vorzunehmen wären,
wird wohl namentlich für die nachfolgende extreme Forderung
als starke Zumutung empfunden werden.

Zutreffend dürfte sein: Bei der obwaltenden Sachlage muß
sich Württemberg darauf beschränken, gegenüber Baden die
jenige Ansprache geltend zu machen, die es unmittelbar
vertretet.

Was Baden sagen wird zu der weitgehenden Anforderung
der Aufhebung der Situation der Anmendinger
Maschinenfabrik, Verlegung des Flußbettes, das Flußbett bei
Möhlingen wieder hergestellt und die wahrnehmbaren Ver-
sinnungsstellen selbst verstopft werden und daß durch geordnete
Anflußpflege dafür gesorgt wird, daß das auf badisches Gebiet
anlaufende Donauwasser ohne besondere Verminderung dem
würtembergischen Donaugebiet zufließt, kann abgewartet wer-
den.

Bei Verlegung des Flußbettes und damit Erhal-
tung der anlaufenden Donauwasser, wird bei einer mittleren
Zulaß-Betriebswassermenge von 4000 Sek. die Ausnützung für
diese auf der Gefällstufe Immendingen-Ulm mit dem Rück-
gefall von 60 m 2400 Pferdestärken ergeben, dagegen werden als
Nebenwirkung, auf der Westseite mit 50 Meter Rückgefall 2000
Pferdestärken durch Einzug und Exodenlegung in Verlust gehen,
außerdem die 6/8000 Pferdestärken — die Ausnützung des Ver-
sinnungsgefälles — ganz ausfallen.

Das ist eben das Markante, Situation und Verhältnisse be-
herrschende Ausschlaggebende des Vorganges, daß
das versinkende Donauwasser — so wird der natürliche Fall ge-
lagert ist — in nur 12 Kilometer langem unterirdischem Lauf
auf die Tiefe des Kochtopfs mit 480 Metern abfällt, während
das Wasser, andererseits dem Donaulauf folgende erst in und
nach etwa 170 Kilometer langem Lauf auf den Donauufer
oberhalb Ulm auf die gleiche Tiefe sinkt.

Wenn gesagt wurde, daß durch mehr oder weniger erregte
Pressenherzungen der Angelegenheit wenig gedient sein
wird, so ist das zutreffend. Dagegen kann eine ruhige, sach-
liche, mit bestimmten Angaben entsprechende Darstellung zur
Klärung der tatsächlichen Sachlage dem Ganzen nur
nützen.

Nicht nur den württembergischen, auch nicht den höheren Ge-
samtinteressen der Donau allein, sondern auch
denen der an der Last und der großen Allgemeinheit
müß die wirkliche Lösung entsprechen.
Weitblickend auf das große Ganze gerichtet, wird das Haupt-
gewicht, der Schwerpunkt zum Ausgleich der Kräfte,
zur Herstellung des Gleichgewichts zu legen sein.

Der Landbund gegen die Getreideumlage.

Der Landesauschuß des Badischen Landbundes hat in sei-
ner Samstag-Sitzung zur Getreideumlage folgende Ent-
schlüsse angenommen:

Der Landesauschuß des Badischen Landbundes prote-
stiert auch nach Neuverfestung des auf Baden entfallenden
Umlagebetrags gegen das Unrecht der Getreideumlage. Der Lan-
desauschuß steht in dieser Frage geschlossen hinter seinem
Vorstand, dem Landtagsabgeordneten Gebhard, und der
von ihm im Haushaltsauschuß des Landtags vertretenen An-
schauung. Die Mitglieder des Landbundes sind nicht gewillt,
Umlagegetreide abzuliefern, bevor die Kreisfrage im Sinne
des Landtagsbeschlusses vom 31. März 1922 geregelt ist. Eine
Aufbringung der Umlagemenge auf freiwilligem Wege er-
scheint dann durchführbar, während eine gerechte Verteilung
des Umlagebetrags nach der Leistungsfähigkeit unmöglich ist.

Großbäckereien und Nachtbetrieb.

Der Zentralverband der Bäcker, Konditoren und verwandten
Berufe, hatte, wie in verschiedenen badischen Städten, so auch
in Mannheim eine öffentliche Demonstrationssammlung
einberufen, in der Stellung genommen werden sollte zu der
Frage der Einführung des Dreifächbetriebes in den Ge-
bäckereibetrieben und Profisbäckereien mit mehr als 12 Ar-
beitern. Vom Standpunkte der Berufsorganisation aus gesehen,
müsse es, wie einzelne Redner ausführten, scharf zurückgewie-
sen werden, daß den Großbetrieben bei Schichtwechsel die dritte
Schicht gesetzlich genehmigt werde, denn das sei gleichbedeutend
mit der Einführung der Nachtarbeit im Bäckergewerbe. Was
man dem Großbetrieb bewillige, könne man dem Kleinhand-
werk nicht vorenthalten und dazu könne die Organisation nicht
die Hand bieten. Wenn es sich auch volkswirtschaftlich begrün-
den lasse, daß den Forderungen der Großbetriebe eine Berechti-
gung nicht abzusprechen sei, so müsse doch die Gesundheit der
Berufsgenossen über diese Interessen gestellt werden. Der
Redner führte zur Unterstützung dieser Ansicht überse Gutachten
hervorragender Sozialpolitiker an.

Nachstehende Resolution, die Einführung der Nachtarbeit
unter allen Umständen verweist, wurde angenommen: „Die
am 23. November tagende Versammlung aller in den Bäckerei-
und Konditoreien beschäftigten Personen nimmt mit Ent-
schiedenheit Kenntnis von den Anträgen der Bäckerei-Großbetriebe
an den Sozialpolitischen Ausschuß des vorläufigen Reichs-
wirtschaftsrates auf Wiedereinführung der kulturwidrigen
Nachtarbeit in denjenigen Bäckereibetrieben mit 12 und mehr
beschäftigten Personen, und der Aufhebung aller übrigen
Beschränkungen im Bäckerei- und Konditorei-Schulgesetz
vom 23. November 1918. Die Versammlung des Bäckers auf das
lebensschwerste, daß auch führende Kreise der Gewerkschaftsbewegung
die Anträge der Bäckerei-Großhandelsbetriebe stützen, und
somit der allgemeinen Beseitigung des gesetzlichen Verbots der
Nacht- und Sonntagsarbeit Vorschub leisten.“

Durch die Wiedereinführung der Nachtarbeit in den Bäckerei-
Großbetrieben wird die drohende Gefahr heraufbeschworen, daß
in den handwerksmäßigen Kleinbetrieben, die weit mehr als
100 000 betragen, der Durchbruch der gesetzlichen Schutz-
bestimmungen Vorschub geleistet und jede wirksame Kontrolle
unterbunden wird. Die Versammlung erklärt: Unter keinen
Umständen darf die Nacht- und Sonntagsarbeit, das größte
Verbrechen an den Berufsangehörigen im Bäckerei- und Kondi-
torengewerbe, verwirklicht werden. Der Vorstand des Zentral-
verbandes der Bäcker und Konditoren wird beauftragt, alle ihm
geeigneten erfindlichen gewerkschaftlichen Kampfmittel in An-
wendung zu bringen, um die große Kulturkämpfe mit Erfolg
abzuwehren. Sie beschließen die wirksame Finanzierung dieser
Abwehrkämpfe zu unterstützen und erklären, eine umfassende
Agitation zur Gewinnung aller in den Bäckereien und Kondi-
toreien beschäftigten Personen durchzuführen. Niemand wieder
Nacht- und Sonntagsarbeit sei der Kampf gegen alle, die
uns wieder in das grauenhafte Elend der kulturwidrigen Ar-
beitsweise bei Nacht- und Sonntagsarbeit stoßen wollen.“

Streik in der Anilin-fabrik.

In der Badischen Anilin- und Sodafabrik wurde seit gestern
morgen gestreikt. Die Ursache ist in folgendem zu suchen:
Einige Betriebsratsmitglieder wollten dem Betriebsrats-
vorsitzenden in Berlin beimohnen, der von kommunistischer Seite
einberufen ist und nicht die Vertretung der Betriebsräte
Deutschlands darstellt, sondern nur eine Sammlung der auf
kommunistischen Boden stehenden Betriebsräte bezweckt. Es
war den betreffenden Betriebsratsmitgliedern von der Direktion
erklärt worden, daß sie entlassen würden, wenn sie ohne
Urkund der kommunistischen Betriebsratsleitung besuchten.
Die Arbeiter sind trotzdem angereist und nach ihrer Rückkunft
tatsächlich entlassen worden.

Daraufhin fand in Oppau schon vorgestern nachmittags eine
Demonstration statt, die allerdings keinen großen Umfang
angenommen hat; abends um 8 Uhr aber wurde Oppau von
den Streikenden stillgelegt. Gestern morgen war die Still-
legung vollkommen, da nicht einmal der Eisenbahnbetrieb
nach Oppau aufrecht erhalten wurde. Auch das Werk Lud-
wigsbach ist gestern stillgelegt worden. Es scheint, daß die
der freigewerkschaftlichen Richtung angehörenden Arbeiter, die
ursprünglich keine Streikneigung bekundet haben, anderen
Sinnes geworden sind. Gestern morgen fand im Werk Lud-
wigsbach um 11 Uhr eine Demonstration statt. Die Direktion
hat die Wiederaufnahme der Arbeit bis nachmittags drei
Uhr verlangt und für den Fall der Nichtaufnahme der Arbeit
die Entlassung angekündigt.

Auch von der Sozialdemokratie und den Gewerkschaften
wird der Betriebsratsstreik nicht anerkannt, sondern als
„Wild“ bezeichnet.

Gestern nachmittags haben Verhandlungen der beiden Par-
teien in Anwesenheit des Oberbürgermeisters von Ludwig-
shafen und Vertretern der Regierung von Speyer stattgefunden.
Die Verkleinerung hat die Erklärung abgegeben, daß sie
bereit sei, noch gestern nachmittags über die Entlassung der
drei Betriebsratsmitglieder vor dem Gewerbeamt zu ver-
handeln. Ferner hat die Verkleinerung erklärt, daß sie die
Kündigung ausgesprochen und daß diese zu Recht besteht, daß
sie aber bereit sei, die Kündigung als nicht geschehen zu be-
trachten, wenn die Verleinerung insgesamt vollständig am Mit-
woch vormittags reiflos die Arbeit wieder aufnehme.

Kurze Nachrichten aus Baden.

Verkehrshemmnisse.

Wegen Streiks ist gesperrt die Annahme von Eil- und
Frachtkürrgut sowie Eil- und Frachtdrogenladungen ohne
Ausnahmen an die Badische Anilin- und Sodafabrik in Lud-
wigsbach (alle Bahnhöfe).

Sch. Mannheim, 29. Nov. Nach dem nunmehr amtlich fest-
gestellten Ergebnis der Neuwahlen zum Bezirksrat und zur
Kreisversammlung wird die neue Kreisversammlung aus 50
Mitgliedern bestehen, von denen auf den Amtsbezirk Mann-
heim 36 und auf die Amtsbezirke Schwetzingen und Weinheim

je 7 Abgeordnete entfallen, und zwar stellen die Deutsche
Volkspartei 5, die Deutschnationalen 5, die Demokraten 4, das
Zentrum 10, die Sozialdemokraten 18, die Kommunisten 2,
die Wirtschaftliche Vereinigung 1 und die Vereinigten bür-
gerlichen Parteien 8 Abgeordnete. 2 Sozialdemokraten und
Kommunisten stehen demnach 28 bürgerlichen Abgeordneten
gegenüber. Die bürgerliche Mehrheit ist also hier offensicht-
lich. Im Mannheimer Bezirksrat dagegen bildet der Kom-
munist das Jünglein an der Wage, da den 7 Sozialdemo-
kraten 7 Bürgerliche gegenüberstehen.

Mannheim, 29. Nov. Kommerzienrat Dr. Adolf Clemm ist
hier, 78 Jahre alt, gestorben. Er war über 25 Jahre Vor-
sitzender des Aufsichtsrats der Vereinigten Chemischen Fab-
riken Wohlgelegen, bis zum Übergang an die Rheinania zu
Laden; ferner war er Aufsichtsratsmitglied der Zellstofffabrik
Waldhof seit ihrer Gründung, der Papyrus Mannheim, der
Immobilien-Gesellschaft Waldhof, der Bahngesellschaft Waldhof
und Vorsitzender der Badischen Zellstoff- und Papierfabrik
Oberrösch im Rurgtal. Clemm ist 1845 zu Siegen geboren,
besuchte die dortige Landesuniversität, promovierte mit 21
Jahren zum Doktor am Polytechnikum in Zürich, hielt sich
dann längere Zeit im Auslande auf, und übernahm in den
70er Jahren die Chemische Fabrik Zimmer in Mannheim.
1892 trat er in die Chemische Fabrik Wohlgelegen ein. Eine
große Anzahl wertvoller Patente verankert dieses Unter-
nehmen seiner Arbeit. Die Technische Hochschule in Darmstadt
ernannte ihn am seinem 70. Geburtstag zum Dr.-Ing. h. c. in
Anerkennung seiner vorzüglichen Leistungen auf dem Ge-
biet der angewandten Chemie. Politisch gehörte er der Na-
tionalliberalen Partei an, die ihn 1887 in den Stadtrat
wählte.

Aus der Landeshauptstadt.

* Das Urteil im Grenzstreitprozess. Nach dreitägiger
Beratung wurde nachts 1 Uhr folgendes Urteil verkündet:
Hilfsunterhändler Emil Schweigert von Elmendingen zehn
Monate Gefängnis, 143 000 M. Geldstrafe; Professor Gottfried
Kreuzer aus Riefen 3 Monate Gefängnis, 9000 M. Geld-
strafe; Uhrhändlerin Frieda Kaser aus Schallbach 3 Mo-
nate Gefängnis, 96 000 M. Geldstrafe; Kontoristin Friede
Simonson aus Altona 9000 M. Geldstrafe; Ref.-Lokomotiv-
führer Karl Leberer aus Apenbach 3 Monate Gefängnis,
21 000 M. Geldstrafe; Monsieur Friedrich Kuhn von Altona
1200 M. Geldstrafe.

Die erlassene Untersuchungshaft wurde auf die Strafe an-
gerechnet und neben der Geldstrafe auf Ersatz des Wertes
der Waren erkannt. Der Anklage wegen Verletzung konnte
das Gericht nicht folgen. Der Lokomotivführer Karl Obrecht
von Oberweiler wurde freigesprochen.

Kommunalpolit. Rundschau.

Soziale Nothilfe.

Die private Wohltätigkeit, die vor dem Kriege die öffentliche
Gemeindefürsorge wesentlich ergänzte und auch ihre Beweise-
kraft war, ist während des Krieges erheblich zurückgegangen.
Viele haben sich in politischer und sozialer Verdrängung zurü-
ckgezogen, viele können auch nicht mehr geben, da sie selber sich
in großer Not befinden. Aber der Krieg hat vor allem einen
wirtschaftlichen Egoismus herausgeholt, der der sozialen
Fürsorge hindernd im Wege steht. Hinzu kommt, daß die Art
der Sammlungen das soziale Verantwortungsgefühl immer
mehr herabdrückt, denn die meisten glauben, durch Kaufen einer
Blume oder Postkarte, durch Teilnahme an einem Wohltätig-
keitsfest ihrer sozialen Pflicht genügt zu haben.

Wenn der kommende Winter uns bei der immer mehr fort-
schreitenden Marktlagerung befürchten läßt, daß Hungernot
und Verzweiflung mit dem furchtbaren Elend für die Betrof-
fenen und mit ihren verhängnisvollen Auswirkungen für die
Gesamtheit unausbleiblich sind, falls es nicht gelingt, alle
Stände und Kreise, die noch auf ein einigermaßen gesichertes
Einkommen gestellt sind, zu einem großen sozialen Hilfswerk
zu begeistern, so gilt es vor allem, den Gedanken einer wer-
tständigen verständnisvollen Nächstenliebe wieder zu beleben, der
der Ausgangspunkt für alles Gelingen ist. Es genügt nicht, Auf-
rufe zu erlassen, unter denen eine Anzahl Namen von Persön-
lichkeiten stehen, die sich kaum um die eigentlich zu leistende
Arbeit kümmern. Es gilt nicht, große Neuerrichtungen zu
schaffen, sondern die bestehenden zweckdienlich zu benutzen.
Es gilt vor allen Dingen, Kleinarbeit zu tun. Man muß sich
an einflussreiche Personen wenden, an alle Arten Vereine und
Organisationen, die in ihren Kreisen für eine Nothilfe wirken,
und dabei wendet man sich zweckdienlich vornehmlich an solche
Einrichtungen, die mit dem werktätigen Leben in engster Füh-
lung stehen, an die Bürgervereine und Gewerkschaften, an die
Kirchlichen Organe, an die Beamten- und Angestelltenorganisa-
tionen usw. Vor allen Dingen muß das Ziel darauf gerichtet
sein, laufende Einnahmen zu gewinnen. Unter allen Umständen
muß aber vermieden werden, etwa bestehende Einrichtungen,
die bereits für ähnliche Zwecke, wie sie hier angedeutet
werden, arbeiten, in ihrer Tätigkeit zu beschränken. Selbst-
verständlich wird man in den Fällen, wo noch nicht eine eigene
Wohlfahrtsanstalt begonnen und auch nicht beabsichtigt ist,
eine Zentralstelle schaffen müssen, die die Verwaltung und die
Verwendung der Gelder vornimmt. Besonders muß der Leit-
satz bei aller Tätigkeit sein: Kleinarbeit und Belebung des
sozialen Verantwortungsgefühls bei jedem einzelnen.

Sch. Änderungen in der Angestelltenversicherung. Am 1. No-
vember sind wichtige Änderungen in der Angestelltenversiche-
rung eingetreten. Die Grenze der Versicherungspflicht ist auf
jährlich 840 000 Mark erhöht worden. Der niedrigste Beitrag
(Klasse 1) beträgt 60 M., der höchste (Klasse 13) 4840 M. mo-
natlich. Mit dieser starken Erhöhung der zuletzt ganz unzurei-
chenden Beiträge ist deren ursprüngliches Verhältnis zum Ar-
beitsverdienst wiederhergestellt worden, so daß auch die Ver-
sicherten wieder auf eine angemessene Höhe gebracht werden
konnten. Sie bestehen künftig aus einem Grundbeitrag, Steu-
erungsbeiträgen nach Maßgabe der gezahlten Beiträge und
aus Teuerungszulagen. Auch Kinderzulagen sind eingeführt
worden. Nach der Art der Beschäftigung sind grundsätzlich
alle Angestellten versicherungspflichtig, namentlich auch
Lehrlinge. Die untere Altersgrenze von 16 Jahren ist fortge-
fallen. Die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung müs-
sen in der Regel mindestens dem Durchschnitt der letzten sechs
Pflichtbeiträge entsprechen. Es gibt keine neue Möglichkeit,
sich von der eigenen Beitragsleistung auf Grund von Lebens-
versicherungsverträgen befreien zu lassen. Das Beitragsver-
fahren bleibt für die Zeit bis zum 31. Dezember 1922 das alte;
erst für die folgende Zeit sind Marken zu kleben. Das neue
Gesetz gilt a) im Gebiete der freien Stadt Danzig erst dann,
wenn Volkstag und Senat es beschlossen haben, b) im Saar-
gebiet, im Remelgebiet und im besetzten rheinischen Gebiete
erst dann, wenn es von den Stellen, die dort die öffentliche
Gewalt ausüben, übernommen ist.

Literarische Neuerscheinungen.

Mag Kemmerich, Gelpenker und Spul. (Ludwigshafen am Rhein. Hans Böhm Verlag.) — Der als Historiker und Kulturkritiker bekannte Verfasser behandelt die Frage nach der Möglichkeit und Wirklichkeit von unheimlichen Erscheinungen, die der Volksmund als Gelpenker und Spul bezeichnet. Die Ergebnisse, zu denen Kemmerich bei seinen Untersuchungen hierbei über das Wesen der Materie und des Geistes die Macht des Gedankens und seine schöpferische Kraft gelangt, sind geeignet eine neue idealistische Weltanschauung zu begründen. Das Werk gliedert sich in dem „Nachweise“ von dem Fortleben nach dem Tode. Sorgfältig ausgewählte Beispiele „berühmter Erlebnisse“ erhöhen die Lebendigkeit der Darstellung. Wenn man auch viele Schlussfolgerungen des Verfassers ablehnen und die Berichte, auf die er sich stützt, nicht immer ganz glaubhaft finden wird, so lobt das Buch doch zu erstem Nachdenken ein und lehrt uns mit eindringlicher Sprache, daß der Materialismus als philosophisches System sicher ein einseitiger Anfang gewesen ist.

Staatsanzeiger.

Bekanntmachung.

Die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung betreffend.

I.
Für die nach dem Reichsgesetz über Änderung der Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung vom 13. April 1922 (Reichsgesetzblatt Seite 456) vorzunehmenden Neuwahlen der Mitglieder der Arbeitgeber und der Versicherten im Ausschuss der Landesversicherungsanstalt Baden in deren Ausschuss zu wählen sind 13 Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten je 10 dem Gewerbe und je 3 der Landwirtschaft angehören müssen. Für jedes Ausschussmitglied sind 2 Erfahrmänner zu wählen.

1. Gemäß § 1 Abs. 2 der vom Reichsversicherungsamt erlassenen Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse der Landesversicherungsanstalten vom 18. September 1922 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts Seite 410) wird bestimmt, daß von den nach § 13 der Satzung der Landesversicherungsanstalt Baden in deren Ausschuss zu wählenden je 13 Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten je 10 dem Gewerbe und je 3 der Landwirtschaft angehören müssen. Für jedes Ausschussmitglied sind 2 Erfahrmänner zu wählen.

2. Gemäß § 3 der Wahlordnung ist mit der Leitung der Wahl der Ausschussmitglieder der Landesversicherungsanstalt Baden der zuständige Referent des Arbeitsministeriums, Regierungsrat Dr. Frhr. v. Babo, beauftragt worden. Sein Stellvertreter in seiner Eigenschaft als Wahlleiter ist Amtmann Dr. Gompert.

3. Gemäß § 6 der Wahlordnung werden die Versichertenmitglieder des Ausschusses der Landesversicherungsanstalt Baden gleichzeitig mit den Versicherungsvertretern als Weisiger der Versicherungsämter in einer Wahlhandlung gewählt.

4. Sämtliche Wahlen finden am Sonntag, den 18. Februar 1923, von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 1 Uhr statt.

II.
Für die Wahl der Ausschussmitglieder der Landesversicherungsanstalt Baden bestimme ich als Wahlleiter im einzelnen auf Grund der Wahlordnung folgendes:

1. Die Arbeitgebermitglieder aus dem Gewerbe werden von den Vorstandsmitgliedern der Vertrauensberufsgenossenschaft, die Arbeitgebermitglieder aus der Landwirtschaft von den Vorstandsmitgliedern der Bad. Landw. Berufsvereinsvereine gewählt. Mit diesen Wahlberechtigten werde ich seinerzeit unmittelbar ins Benehmen treten.

2. Die Versichertenmitglieder des Ausschusses werden — ebenso wie die Vertreter der Versicherten als Weisiger der Versicherungsämter — von den Versichertenmitgliedern im Vorstand der Krankenkassen gewählt, die im Bezirk eines Versicherungsamts des Wahlbezirks mindestens 50 Mitglieder haben. In der Wahl nehmen ferner die Vorstandsmitglieder aus den Versicherten der Ersatzklassen teil, soweit sie im Bezirk eines Versicherungsamts des Wahlbezirks mindestens 50 Mitglieder haben; die Ersatzklassen und die außerhalb des Wahlbezirks lebenden Klassen außerdem nur, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl dem Vorsitzenden des zuständigen Versicherungsamts spätestens bis 20. Dezember 1922 anmelden und die Zahl ihrer Mitglieder im Bezirk des Versicherungsamts nachweisen.

Mahgebend ist die Zahl der Mitglieder, deren Beschäftigungsort (§§ 153 bis 156 der Reichsversicherungsordnung) sich zur Zeit des letzten Wahls (§ 393 der Reichsversicherungsordnung) vor der Feststellung im Bezirk des Versicherungsamts befindet. Bei Mitgliedern von Ersatzklassen, bei unständig Beschäftigten (§ 442 der Reichsversicherungsordnung) und solchen Mitgliedern, die Klassen auf Grund der §§ 176 und 313 der Reichsversicherungsordnung angehören und einen Beschäftigungsort nicht haben, tritt an Stelle des Beschäftigungsorts der Wohnort. Bei Hausgewerbetreibenden ist der Ort ihrer eigenen Betriebsstätte (§ 154 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung), bei den im Wandergewerbe Beschäftigten der Ort, an dem sie bei der Ortspolizeibehörde der Wandergewerbebescheinigung beantragt worden ist (§ 459 der Reichsversicherungsordnung).

An Stelle der Vertreter der Versicherten im Vorstand wählen bei den Ersatzklassen, die örtliche Verwaltungsstellen haben, die Geschäftsleiter der für den Bezirk des Versicherungsamts zuständigen örtlichen Verwaltungsstellen.

Die Festsetzung der Stimmenzahl der Wahlberechtigten erfolgt in der gleichen Weise wie für die Wahlen der Versicherungsvertreter als Weisiger der Versicherungsämter und zwar durch den Vorsitzenden des Versicherungsamts oder dessen Stellvertreter (vergl. §§ 4 ff. der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. Januar 1914 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 31 —, die Wahlordnung für die Wahl der Versicherungsvertreter als Weisiger der Versicherungsämter betr., in der Fassung der Verordnungen vom 23. April 1914 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 115 — vom 6. Juni 1914 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 219 — und der demnachst im Gesetz- und Verordnungsblatt erscheinenden dritten Änderung der erstgenannten Verordnung).

3. Wahlbezirk ist das Land Baden.

4. Wählbar sind volljährige Deutsche, die im Wahlbezirk wohnen. Als Vertreter der Versicherten ist nur wählbar, wer bei der Landesversicherungsanstalt Baden versichert ist.

Nicht wählbar ist

- a) wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Doppelverbot eröffnet ist.
- b) wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

5. Vorschlagslisten für die Wahl der Versichertenmitglieder des Ausschusses der Landesversicherungsanstalt Baden können bis zum

15. Januar 1923

bei dem unterzeichneten Beauftragten des Arbeitsministeriums für die Leitung der Wahl der Ausschussmitglieder der Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe, Herrsch. 46a, eingereicht werden.

6. Auf den Vorschlagslisten für die Wahl der Versichertenmitglieder sind die vorzuschlagenden Personen aus dem Gewerbe und aus der Landwirtschaft getrennt zu bezeichnen. Jede Vorschlagsliste soll die dreifache Zahl von Bewerbern aus dem Gewerbe und aus der Landwirtschaft enthalten, die nach oben I Ziffer 1 zu wählen sind. Somit soll jede Vorschlagsliste 30 Bewerber aus dem Gewerbe und 9 Bewerber aus der Landwirtschaft enthalten. Es werden auch Vorschlagslisten zugelassen, die nur Bewerber aus dem Gewerbe und nur aus der Landwirtschaft enthalten. Bei der Ausrechnung des Wahlergebnisses werden die Stellen der Versichertenmitglieder aus dem Gewerbe und aus der Landwirtschaft nach dem Verhältnis der Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen verteilt werden und zwar in der Reihenfolge der der Größe nach geordneten Höchstzahlen (vergl. § 26 der Wahlordnung).

Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Vor- und Nachnamen, Beruf und Wohnort sowie unter Angabe des Arbeitsplatzes so deutlich zu bezeichnen, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

Mit den Vorschlagslisten ist von jedem in den Listen Genannten eine Erklärung darüber vorzulegen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist.

Die Vorschlagslisten dürfen nicht miteinander verbunden werden.

7. Die Vorschlagslisten für die Wahl der Versichertenmitglieder müssen mindestens von 5 Wahlberechtigten unter Angabe ihres Berufs und ihrer Wohnung mit Vor- und Zu-

namen unterschrieben sein. Ein Wahlberechtigter darf nur eine Vorschlagsliste unterschreiben.

Jede Vorschlagsliste soll mit einem Kennwort versehen sein, das sie von allen andern Vorschlagslisten deutlich unterscheidet. Trägt eine Vorschlagsliste kein Kennwort, so gilt der Name des darin an erster Stelle genannten Bewerbers als Kennwort der Vorschlagsliste.

8. Auf jeder Vorschlagsliste für die Wahl der Versichertenmitglieder soll ein Vertrauensmann (Stellvertreter) und ein Stellvertreter benannt werden, der zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter oder seinem Beauftragten bevollmächtigt ist. Fehlt diese Benennung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner einer Vorschlagsliste schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung dem Wahlleiter zugeht.

9. Der Wahlleiter entscheidet über die Zulassung der Vorschlagslisten. Nicht zugelassen werden Vorschlagslisten, die verspätet eingereicht sind. Das gleiche gilt für solche Listen, die nicht mindestens 5 gültige Unterschriften tragen, oder auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind. Enthält eine Vorschlagsliste weniger als die vorgeschriebene Zahl von Bewerbern, so wird sie dadurch nicht unzulässig.

10. Die Vorschlagslisten können bis zum 14. Tag vor der Wahl geändert oder zurückgenommen werden. Die gültigen Vorschlagslisten werden von mir gleichzeitig mit dem Kennwort spätestens am 6. Tag vor dem Wahltag in der Karlsruhe'ner Zeitung (Staatsanzeiger) veröffentlicht werden.

11. Wird nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die in ihr vorgeschlagenen Bewerber in der Reihenfolge der Liste als gewählt, ohne daß eine Wahl stattfinden hat.

12. Die Vorsitzenden der Versicherungsämter bestimmen die Stellen, bei denen die Stimmzettel abgegeben sind. Sie oder ihre Stellvertreter eröffnen und schließen die Wahlhandlung. Zum Wahlraum haben nur Wahlberechtigte Zutritt.

Die Wähler haben sich auf Verlangen des Wahlleiters oder seines Beauftragten über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Als Ausweis genügt in der Regel die Vorlage der den Wahlberechtigten noch zugehenden Aufforderung (§ 7 der Wahlordnung).

Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahlraums handschriftlich oder durch Verwiesung hergestellt.

Der Wähler kann seine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten abgeben. Es darf nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden. Als verändert gelten auch solche Vorschlagslisten, in denen die Reihenfolge der vorgeschlagenen geändert ist. Der Stimmzettel muß entweder die Ordnungsnummer oder das Kennwort der Vorschlagsliste enthalten. An Stelle dieser Bezeichnungen oder neben ihnen können in dem Stimmzettel die Namen der in einer der zugelassenen Vorschlagslisten eingetragenen Bewerber in deren Reihenfolge aufgeführt werden.

Ungültig sind Stimmzettel:

- a) die verspätet abgegeben werden,
- b) deren Inhalt zweifelhaft ist,
- c) die eine Abweichung von den zugelassenen Vorschlagslisten oder
- d) die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten oder
- e) die ein Merkmal haben, das die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, oder
- f) die nicht unter Verwendung der den Wahlberechtigten noch zugehenden Wahlumschläge abgegeben werden.

13. Im übrigen wird auf die bei den Versicherungsämtern bei der Landesversicherungsanstalt Baden oder bei mir eingehende, vom Reichsversicherungsamt erlassene Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse der Landesversicherungsanstalten (§§ 135 ff. der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 13. April 1922 — Reichsgesetzblatt I Seite 455 — vom 18. September 1922 — Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts, 33. Jahrgang Heft 9 Seite 410 —) hingewiesen.

Karlsruhe, den 28. November 1922.

Der Beauftragte

des Arbeitsministeriums für die Leitung der Wahl der Mitglieder des Ausschusses der Landesversicherungsanstalt Baden, von Babo.

Badisches Landestheater.
Donnerstag, 30. Nov. 6¹/₂—10¹/₄ Uhr. 250 Mk.
Abonn. D 8. Th.-Gem. B.V.B. Nr. 2301—2500.
Hamlet.

BAUBUND-MÖBEL

in bewährter Güte und reichlicher Auswahl zu angemessenen Preisen gegen Barzahlung oder auf Teilzahlung.

Eigene Verkaufsstellen:
KARLSRUHE, Karlsruherstr. 22
FREIBURG, Kaiserstr. 27
BRUCHSAL, Gewerbehalle a. Markt
PFORZHEIM Theaterstr. 15
OFFENBURG, Steinstr. 2
MOSSACH, Hauptstr. 12
SINGEN a. H., Scheffelstr. 25
KONSTANZ, Rosgartenstr. 31

R.937

BADISCHER BAUBUND G.M.B.H.
Gesinnungstüchtiger Möbelvertrieb
Telephon 5157. Karlsruhe am Rodellplatz.

Genauere Stundenverschaffung ein Harmonium

Große Auswahl Versand nach allen Stationen.

H. Maurer
Karlsruhe i. B. Kaiserstr. 176.
Kataloge und Schriften über das Harmonium kostenlos

Wir sind stets Mitnehmer von

Weichblei

G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag, Karlsruhe, Karlsruherstr. 14.

Bezirkspartei Zell i. B.
Wir suchen zum baldmöglichsten Eintritt einen jüngeren, tüchtigen B.15

Spartassengehilfen.
Besoldung je nach Leistung und Vorbildung nach Gruppe V oder VI.
Zell i. B., 25. Nov. 1922.
Der Verwaltungsrat.

Verchiedene Bekanntmachungen.

Wir vergeben die Arbeiten zu einer Brigaderlegung oberhalb der Station Rinnach-Willingen beil. 245 lfdm Stollenausbruch 4,00/2,56 m hohe Weite, 1800 cbm Erd- und Felsabfuhr, 800 qm Dachpflaster, Zeichnungen, Bedingungen und Angebotsformulare liegen bei uns auf; kein Versand nach auswärtig. Angebote sind bis längstens Mittwoch, den 20. Dezember 1922, vormittags, bei uns einzureichen. Zuschlagsfrist 10 Tage. D.37
Willingen, den 27. Nov. 1922.
Bauverwaltung.

Güterverkehr bad. Schweiz. Übergänge — Schweiz.
Auf 1. Dez. 22 tritt der neue schweiz. Ausnahmetarif 18 für Binoleum in Kraft. Ferner erscheint zum A.L. 18 für Holz Nachtrag I. — Ausn. Tarif 2 für leb. Pflanzen wird in Anhang Basel usw. — Schweiz aufgenommen, die Tarzuzuschläge für Basel Bad. Sf. werden geändert. Näheres in unserm Tarifanzeiger. D.36
Karlsruhe, den 28. Nov. 1922.
Reichsstaatsdirektion.

Zentral-Güterrechts-Register für Baden.

Baden. P.951
Güterrechtsregistertrag Band II Seite 481:
Dr. Rudolf Rauber, Bankbeamter in Baden-Baden, und Maria geb. Sucher, Vertrag vom 28. Oktober 1922. Errungenschaftsgemeinschaft. Vorbehaltsgut der Frau ist das in § 3 Ziffer 1 und 2 des Vertrags bezeichnete Einbringen derselben, sowie alles, was dieselbe von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht durch Schenkung oder als Ausstattung von ihren Eltern erwirbt.
Baden, 16. Nov. 1922.
Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Durlach. Güterrechtsregister. Eingetragen am 21. November 1922. Goldschmidt, Gustav Martin Hermann, Schlosser in Durlach - Aue, und Anna geb. Virf. Vertrag vom 10. November 1922. Gütertrennung. Amisgericht.

Mannheim. P.926
Zum Güterrechtsregistertrag Band XV D.3. 18 wurde heute eingetragen:
Dohm, Jakob, Kaufmann und Erna geb. Hamu in Mannheim. Der Mann hat das der Frau gemäß § 1357 BGB. zustehende Recht, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgenommen.
Mannheim, 22. Nov. 1922.
Bad. Amtsgericht B.G. 4.

Neustadt. O.8
Zum Güterrechtsregistertrag Band I Seite 270 wurde heute eingetragen: Konrad Karl Ernst Borns, Artist in Lütjensee-Hintergarten und Paulina geborene Raber. Die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes ist durch Urteil vom 16. Mai 1922 aufgehoben.
Neustadt i. Schwarzw., den 20. November 1922.
Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Schwetzingen. D.9
Güterrechtsregistertrag Band I Seite 405: Rinkler, Heinrich III., Landwirt in Schwetzingen, und Barbara geb. Guldner. Vertrag vom 17. November 1922. Gütertrennung.
Schwetzingen, den 21. November 1922.
Bad. Amtsgericht 2.

Karlsruhe. P.971
In das Güterrechtsregister wurde heute eingetragen: Gerber, Ludwig, Maschinenarbeiter, und Ida geborene Kühn in Karlsruhe. Vertrag vom 15. November 1922. Gütertrennung gemäß §§ 1426 ff. BGB. unter Aufhebung der Verwaltung und Nutzung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau.
Karlsruhe, 21. Nov. 1922.
Amtsgericht.

Freiburg. P.973
Güterrechtsregister Seite 500: Robert Herr, Wirthshausmeister in Echornach, und Frieda geb. Kammerer. Vertrag vom 9. November 1922. Errungenschaftsgemeinschaft mit Vorbehaltsgut der Frau.
Freiburg, 22. Nov. 1922.
Der Gerichtsschreiber des Bad. Amtsgerichts.

Weinheim. P.970
Güterrechtsregistertrag Band I Seite 456: Wafengard, Johann Martin, Fabrikarbeiter in Godesheim, und Eva Margareta geb. Menz verlobt. Vertrag vom 10. November 1922. Gütertrennung.
Weinheim, 22. Nov. 1922.
Amtsgericht 1.